OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500989/4/KH

Datum:
Linz, 30. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 24.03.2025, GZ: BHSD/924140018499/24, betreffend die Zurückweisung eines Einspruchs

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 24.03.2025, GZ: BHSD/924140018499/24, wies die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) den Einspruch der A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) als verspätet zurück.

2. In ihrer Beschwerde brachte die Bf vor, dass die Strafverfügung inhaltlich nicht richtig sei. Es könne nicht sein, dass bezüglich einer Fläche, die im Kataster als Lagerplatz ausgewiesen sei, ein Waldfeststellungsverfahren erfolge, da auf einem Lagerplatz ohne weiteres Rundballen gelagert werden dürften.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Beschwerdeverfahren gewährte das Verwaltungsgericht der Bf mit Schreiben vom 20.05.2025 nochmals Parteiengehör hinsichtlich der verspäteten Einbringung des Einspruchs. [ON 2].

5. In ihrer Stellungnahme vom 10.06.2025 führt die Bf aus, dass eine Rechtsmittelfrist nicht zu laufen beginnen könne, ohne dass sie Kenntnis vom Inhalt des Schreibens habe – falls dies so sei, müsse sie doch davon bei der Hinterlegung des Dokuments in Kenntnis gesetzt werden. Außerdem sei es sehr merkwürdig, dass eine Behörde eine Verwaltungsstrafe verhänge und dann Monate später ein Waldfeststellungsverfahren einleite, in dem überhaupt erst festgestellt werden soll, ob die betreffende Fläche Wald sei oder nicht, da sie lt. Kataster als Lagerplatz ausgewiesen sei. Außerdem stelle sich die Frage, wie die Zwischenlagerung von Futter für Rinder eine Waldverschmutzung darstellen könne, wenn das Forstgesetz 1975 geschrieben worden sei, aber zu diesem Zeitpunkt noch gar keine Rundballen erzeugt worden seien.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit Strafverfügung vom 28.11.2024, GZ: BHSD/924140018499/24, verhängte die belangte Behörde eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 150 Euro über die Bf, da ihr als grundbücherliche (Hälfte)Eigentümerin eine Verwendung von Waldboden für andere Zwecke als für solche der Waldkultur (Rodung) auf dem Waldgrundstück Nr. bbb, KG aaa B__, Gemeinde Esternberg, vorgeworfen wurde.

2. Die Strafverfügung konnte der Bf an ihrer Abgabestelle (Wohnadresse) nicht übergeben werden und wurde deshalb für sie ab Montag, 17.02.2025, in C-Straße, zur Abholung hinterlegt und eine Hinterlegungsanzeige an Ihrer Wohnadresse deponiert. Sie hat das hinterlegte Poststück am Montag, 24.02.2025, persönlich abgeholt.

3. Die Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung weist darauf hin, dass ein Einspruch gegen die Strafverfügung innerhalb von zwei Wochen bei der belangten Behörde schriftlich oder mündlich einzubringen sei.

Mit E-Mail vom Freitag, 07.03.2025 erhob die Bf Einspruch gegen die Strafverfügung.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und Gewährung von Parteiengehör hinsichtlich des verspätet eingebrachten Einspruchs.

2. Dass die Strafverfügung vom 28.11.2024 der Bf durch Hinterlegung zugestellt wurde, ergibt sich aus dem im Behördenakt einliegenden Rückschein, auf dem weiters vermerkt ist, dass die Bf die Postsendung am 24.02.2025 abgeholt hat.

3. Die Bf bringt in ihrer Stellungnahme vor, dass eine Rechtsmittelfrist nicht ohne ihre Kenntnis zu laufen beginnen könne bzw. sie davon bei der Hinterlegung in Kenntnis gesetzt werden müsse. Dazu ist auf die Rechtsfolgen des § 17 Abs. 3 Zustellgesetz hinzuweisen, der nachfolgend in der Rechtsmittelbelehrung erwähnt wird.

Da die Bf die für sie hinterlegte Postsendung am 24.02.2025 abgeholt hat, ist davon auszugehen, dass sie von der Hinterlegung der Postsendung Kenntnis erlangt hat. Dass sie wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangt hätte, ist nicht hervorgekommen bzw. wurde von der Bf auch nicht vorgebracht.

4. Auf die weiteren Vorbringen der Bf in der Sache selbst war nicht näher einzugehen, da im vorliegenden Fall nur zu prüfen ist, ob der Zurückweisungsbescheid zu Recht ergangen ist – vgl. hiezu auch Pkt. IV.3.

IV. Aus rechtlicher Sicht ist folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch ist bei der Behörde einzubringen, die auch die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Im Fall einer Hinterlegung eines Poststücks gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt. Sie gelten nur dann nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Die belangte Behörde stellte im Zuge des Ermittlungsverfahrens fest, dass das Rechtsmittel gegen die Strafverfügung nicht binnen der zweiwöchigen Frist eingebracht wurde und hat aufgrund der verspäteten Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung diesen mit Bescheid zurückgewiesen. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist deshalb nur der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Zurückweisungsbescheid. Durch eine Entscheidung in der Sache selbst würde das Landesverwaltungsgericht seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit belasten (vgl. VwGH vom 29.05.2009, Zl. 2007/03/0157).

Insofern war auch nicht auf die Vorbringen der Bf dahingehend, dass erst Monate nach Verhängung einer Verwaltungsstrafe ein Waldfeststellungsverfahren eingeleitet werde, wobei die betreffende Fläche lt. Kataster als Lagerplatz ausgewiesen sei und es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Forstgesetzes noch keine Rundballen gegeben habe, nicht einzugehen. Diesfalls wäre das gegenständliche Erkenntnis iSd der oben zitierten Entscheidung mit Rechtswidrigkeit belastet.

3. Zur Berechnung der gegenständlichen Einspruchsfrist sind die entsprechenden Bestimmungen der §§ 32 und 33 Allgemeines

Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) heranzuziehen. Nach Wochen bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

4. Die verfahrensgegenständliche Strafverfügung konnte der Bf an ihrer Abgabestelle (Wohnadresse) nicht übergeben werden und wurde deshalb für sie ab Montag, 17.02.2025 zur Abholung hinterlegt und eine Hinterlegungsanzeige an Ihrer Wohnadresse deponiert. Sie hat das hinterlegte Poststück am Montag, 24.02.2025, persönlich abgeholt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist – dies war im vorliegenden Fall Montag, der 17.02.2025 - als zugestellt. Sie gelten nur dann nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, was vorliegend jedoch nicht der Fall war. Somit gilt die Postsendung, die die Strafverfügung vom 28.11.2024, GZ: BHSD/924140018499/24, enthielt, als am 17.02.2025 der Bf zugestellt.

Die zweiwöchige Frist zur Erhebung eines Einspruchs begann am Montag, 17.02.2025 und endete gemäß § 32 Abs. 2 AVG am Montag, 03.03.2025. Die am Freitag, 07.03.2025 eingebrachte Beschwerde war folglich verspätet.

5. Somit war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der Bescheid, mit dem die belangte Behörde den Einspruch des Bf als verspätet zurückgewiesen hat, zu bestätigen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing